



## Amtliche Bekanntmachung

---

26. Jahrgang

21. Januar 2020

Nr. 1

---

### Inhalt:

Seite

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Sound der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 02.12.2019

1

5. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Animation, Sound und Szenografie der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Feststellungsordnung BA) vom 16.12.2019

3

Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Animation und Szenografie der der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 15.11.2012, geändert durch Satzungen vom 16.12.2013, 15.12.2014, 29.09.2015, 07.12.2015, 29.04.2019 und 16.12.2019

5

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung  
für den Bachelor-Studiengang Sound  
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF  
vom 02.12.2019**

---

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Sound der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: \*

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Sound an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2- 3 BbgHG
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben**

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:

- der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit
- eine musikalische Bildung, einschließlich des Beherrschens des Klaviers
- eine ärztliche Bescheinigung über ein intaktes Gehör, nicht älter als ein Jahr
- ein Audiogramm, nicht älter als ein Jahr

#### **§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit**

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

- einschlägige Praxis bei professionellen Ton-, Film- oder Fernsehproduktionen oder Beschallungen oder
- entsprechende Berufsausbildung, z. B. Rundfunk- oder Fernsehtechniker/in, Tonassistent/in, Tontechniker/in oder Ausbildung an der SAE, Deutsche Pop, Dekra, oder ähnliche oder
- entsprechende Praktika im Bereich Rundfunk oder Tonstudiotechnik

Dauer: mindestens 26 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

#### **§ 5 Das Feststellungsverfahren**

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

*praktisch/künstlerischer Teil:*

*Erarbeitung eines Tonkonzepts zu einem stummen Video zur Feststellung der analytischen und künstlerisch-gestalterischen Fähigkeit, der Beobachtungsgabe, des Ideenreichtums und der Phantasie der Bewerberin oder des Bewerbers.*

*schriftlicher Teil:*

- Erkennen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen zur Feststellung der musikalischen Hörfähigkeit
- Fragen aus der elementaren Musiklehre
- Fragen aus der Musiktheorie und der tontechnischen Berufspraxis

*In Abhängigkeit vom Ergebnis des praktisch-künstlerischen und des schriftlichen Teils der Eignungsprüfung wird zu einer musikalischen Prüfung und einem Gespräch eingeladen.*

*musikalische Prüfung:*

- Die Beherrschung des Klavierspiels muss durch das Vortragen eines Stückes eigener Wahl nachgewiesen werden. Die Stilrichtung (z. B. Klassik, Pop oder Jazz) bleibt der Bewerberin oder dem Bewerber selbst überlassen. (Eigenkomposition als Zusatzstück ist möglich.) Ergänzend steht es der Bewerberin oder dem Bewerber frei, ein weiteres Stück auf einem anderen Instrument vorzutragen.
- vom Blattspiel eines leichten Klavierstückes
- vom Blatt Harmonisieren einer einfachen Melodie
- musikalischer Hörtest über dem Niveau des schriftlichen Prüfungsteils

*Gespräch:*

*Gespräch zur schriftlichen Prüfung, zur Berufsmotivation und zu spezifischen Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers.*

#### **§ 6 Bewertungskriterien**

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Musiktheoretische Kenntnisse und musikalische Allgemeinbildung
- Musikalische Hörfähigkeit und Auffassungsgabe
- Fähigkeit musikalischer Gestaltung am Klavier
- Vorstellungsvermögen audiovisueller Gestaltung
- Analytische und künstlerisch-dramaturgische Auffassungsgabe
- Künstlerische und fachliche Basiskompetenzen in der Praxis des Fachgebiets Ton

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

**5. Satzung**  
**zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung**  
**für die Bachelor-Studiengänge Animation, Sound und Szenografie**  
**der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**  
**(Feststellungsordnung BA)**  
vom 16.12.2019

---

*Präambel*

*Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4, Satz 3 und § 21 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20) die folgende Satzung erlassen: \**

**Artikel 1**

*Die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Animation, Sound und Szenografie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 15.11.2012, zuletzt geändert durch die Satzung am 29.04.2019 wird wie folgt geändert:*

**1. Der Name der Satzung erhält folgende Fassung:**

*Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Animation und Szenografie der der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.*

**2. § 1 wird wie folgt geändert:**

*Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge regelt die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für die Bachelor-Studiengänge Animation und Szenografie.*

**3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Nummer 2. inklusive Inhalt wird gestrichen:*
- b) Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.*

**4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- a) „(1) Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren inkl. aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist gemäß § 3 Abs. 2) per Post bei dem jeweiligen Studiengang der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF eingereicht werden. Den Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren erhalten Sie im Online- Bewerbungsportal.“*
- b) Der neunte und zehnte Spiegelstrich werden gestrichen.*

**5. § 5 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Nummer 2. inklusive Inhalt wird gestrichen:*
- b) Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.*

**6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Nummer 2. inklusive Inhalt wird gestrichen:*
- b) Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.*

**7. § 7 wird wie folgt geändert:**

*Der Abs. 5 wird gestrichen.*

**8. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

- a) Im Abs. 2 wird „im Studiengang Schauspiel in Eignungstest und Eignungsprüfung“ gestrichen.*

b) *Im Abs. 3 wird der zweite Satz gestrichen.*

c) *Der Abs. 4 wird gestrichen.*

d) *Im Abs. 5 wird die Nummer 2. inklusive Inhalt gestrichen. Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.*

**9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) *Die Nummer 2. inklusive Inhalt wird gestrichen:*

b) *Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.*

**10. § 10 wird wie folgt geändert:**

a) *Im Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen.*

b) *Im Abs. 3 wird „Dezernat 1 im Bereich Studienangelegenheiten“ in „Studierendenbüro/ International Office“ geändert.*

**11. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) *Der zweite Satz wird gestrichen.*

b) *Im vierten Spiegelstrich wird „bzw. zum Eignungstest“ gestrichen.*

**Artikel 2**

*Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.*

**Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge  
Animation und Szenografie  
der der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF  
vom 15.11.2012, geändert durch Satzungen vom 16.12.2013, 15.12.2014, 29.09.2015, 07.12.2015,  
29.04.2019 und 16.12.2019**

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 20. Jahrgang Nr. 2, 21. Jahrgang Nr. 2, 23. Jahrgang Nr. 1 und 25. Jahrgang Nr. 18, 26. Jahrgang Nr. 1 in Kraft getreten.

---

**Präambel**

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4, Satz 3 und § 21 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Gebühren
- § 4 Bewerbungsunterlagen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 6 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 7 Zulassungskommission
- § 8 Feststellungsverfahren
- § 9 Bewertungskriterien
- § 10 Prüfungsprotokoll
- § 11 Bescheide zum Feststellungsverfahren
- § 12 Wiederholung der Bewerbung
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge regelt die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für die Bachelor-Studiengänge Animation und Szenografie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

**1. für den Studiengang Animation:**

- Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 – 4 BbgHG
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangbezogene künstlerische Eignung

**2. den Studiengang Szenografie:**

- Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 – 4 BbgHG.  
Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über die geforderte Hochschulzugangsberechtigung, aber über eine abgeschlossene Berufsausbildung im künstlerisch handwerklichen Bereich verfügen, legen das letzte Schulzeugnis und den Nachweis über die einschlägige Berufsausbildung bei.
- Bescheinigungen, die eine über die normale Schulbildung hinausgehende Entwicklung auf dem Gebiet der bildenden Kunst nachweisen, sind wünschenswert (z. B. künstlerische Grundlagen-ausbildung, Zeichenschulen, Theatergruppen, Malkurse etc.).

- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

(2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Bachelor-Studium. Über die Zulassung entscheidet die erfolgreiche Teilnahme an dem Feststellungsverfahren der studiengangsbezogenen Eignung durch die Zulassungskommission (gemäß § 7).

(3) Von chinesischen, mongolischen und vietnamesischen Bewerberinnen und Bewerbern ist zusätzlich ein Original-Zertifikat/eine Original-Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle ihres Heimatlandes über die Echtheit ihrer Zeugnisse einzureichen.

### **§ 3 Fristen, Eingang der Bewerbung, Gebühren**

(1) Das Feststellungsverfahren zum Bachelor-Studium findet nur einmal jährlich zum jeweiligen Wintersemester statt.

(2) Bewerbungsfristen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt und sind Ausschlussfristen.

(3) Bewerbungsunterlagen, bei deren Eingang eine Nachnahme- oder Zollgebühr verlangt wird, werden nicht entgegengenommen.

(4) Für jede Bewerbung um die Teilnahme an einem Feststellungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe wird in der Gebührenordnung der HFF geregelt und ist auf der Internetseite der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF einsehbar.

### **§ 4 Bewerbungsunterlagen**

(1) Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren inkl. aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist gemäß § 3 Abs. 2) per Post bei dem jeweiligen Studiengang der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF eingereicht werden. Den Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren finden Sie im Online- Bewerbungsportal.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren beizufügen:

- Begründung des Studienwunsches
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen (Zeugniskopien) gemäß § 2
- der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 2
- Arbeitsproben, die für den jeweiligen Studiengang zum Eignungsnachweis gemäß § 5 erforderlich sind, sind mit Namen, Vornamen und Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers zu versehen.
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit, der gemäß § 6 erforderlich ist
- ärztliche Gutachten/Bescheinigungen (wenn gemäß § 2 erforderlich)
- eine Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben und Texte von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig gefertigt wurden

(2) Schriftliche Bewerbungsunterlagen/Arbeitsproben sind in Papierform in deutscher Sprache zu erstellen. Künstlerische Arbeitsproben sind auf dem jeweils genannten Medium, Fotos als Echtfotos (keine Digitalfotos) einzureichen.

(3) *Ausländische Bildungsnachweise sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Soweit Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie beizufügen.“*

(4) *Bewerbungen in mehreren Studiengängen sind möglich. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind in diesem Fall für jeden Studiengang getrennt, gemäß Abs. 1. vollständig einzureichen.*

(5) *Bewerbungen, die gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder nicht fristgemäß eingehen, werden für das Feststellungsverfahren nicht berücksichtigt.*

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben**

*Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:*

### **1. im Studiengang *Animation*:**

- *der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen*
- *Animationsfilme, Animationsproben oder weitere animatorische Arbeiten, an denen die Bewerberin/der Bewerber mitgewirkt hat, sind auf USB2 oder USB3-Stick mit Daten in gängigen Medienformaten wie Quicktime, MP4 einzureichen. Die Arbeiten können aus allen Bereichen der Animation sein (Zeichen-, Puppen-, Legetrick, Computeranimation, ...). Der Stick muss mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers gekennzeichnet sein.*
- *Skizzen, Entwürfe, Characterdesigns, Dokumentationsmaterial, ect. die in Zusammenhang mit eigenen Filmen entstanden sind, können der Mappe als Originalzeichnungen, Ausdrücke oder Fotografien beigelegt werden.*
- *Eine Mappe mit selbstgefertigten Arbeiten aus dem künstlerisch-gestalterischen Bereich, die sowohl bildkünstlerische als auch die visuell-erzählerischen Fähigkeiten erkennen lassen, die im Format DIN A3 bis DIN A1 enthalten Arbeiten, die im Original einzureichen sind, müssen datiert und signiert sein. Es wird empfohlen, Arbeiten jeweils aus den folgenden Gebieten einzureichen*
- *Zeichnungen (z. B. Akt, Portrait, Kostüm, Tiere, Menschen, Stilleben, Architektur, Interieur, Landschaft etc.) sind handgefertigt auf Papier/Pappe/Maluntergrund **im Original** einzureichen,*
- *farbgestalterische Arbeitsproben (Arbeiten z.B. Grafik, Collage, Fotografie, Malerei, analog oder digital, die sich mit der bildkünstlerischen Wirkung von Farbe auseinandersetzen),*
- *Zeichnerische Bewegungsstudien (Arbeiten, in denen Bewegungsabläufe von Menschen oder Tieren dargestellt werden.),*
- *Storyboard (erste Visualisierung einer filmischen Idee in zusammenhängenden Bildfolgen).*

*Digitale Arbeiten aus den Gebieten müssen mindestens im Format DIN A3 ausgedruckt, datiert und signiert werden.*

- *Darüber hinaus können weitere Arbeiten aus angrenzenden bildgestalterischen Bereichen (z. B. Comics, Karikaturen, Illustrationen, Fotografien oder Collagen) beigelegt werden. Arbeiten aus den Bereich Installation oder Multimedia sollten fotografisch oder als Videos aufbereitet werden und dann z. B. als Extra Menüpunkt auf der Video-DVD angelegt werden.*

*Der Inhalt der Mappe muss aus einer beigelegten Inhaltsangabe eindeutig ersichtlich sein.*

### **2. im Studiengang *Szenografie*:**

- *der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen*
- *eine Auswahl eigener künstlerischer Arbeiten als Mappe (nicht größer als DIN A0) mit mind. 20 selbstgefertigten Originalen, z. B. Zeichnungen, Skizzen, Malerei, Grafiken, Illustrationen zu einer Kurzgeschichte, Fotos, digitale Bildgestaltungen etc.*
- *Filme und Videos aus eigener Produktion können ebenfalls eingereicht werden.*
- *Skulpturen und Raumentwürfe können als Fotos oder 3D-Darstellung dokumentiert werden.*



## **§ 6 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit**

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

### **1. im Studiengang Animation:**

durch fachspezifische Tätigkeiten im Animationsbereich, im Bereich Grafikdesign/Visuelle Kommunikation oder im Bereich Mediengestaltung.

Dauer: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung. (Im Ausnahmefall können die berufsbezogenen praktischen Erfahrungen bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.)

### **2. im Studiengang Szenografie:**

durch fachspezifische Tätigkeiten im künstlerischen Bereich von TV, Film, Theater oder Medien.

Dauer: mindestens 26 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung. (Im Ausnahmefall können davon maximal 13 Wochen bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.)

## **§ 7 Zulassungskommission**

(1) Das Feststellungsverfahren wird durch Zulassungskommissionen der Studiengänge durchgeführt. Sie werden jährlich von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät bestellt, gleichzeitig werden die Vorsitzenden benannt. Die/der Vorsitzende gehört dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF an. Die Amtszeit endet mit Beendigung des Zulassungsverfahrens.

(2) Die Zulassungskommissionen haben eine ungerade Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern. Als stimmberechtigte Mitglieder werden bestellt: Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Als beratende Mitglieder können zwei Studierende bestellt werden.

(3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von allen Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden. Die Zulassungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Sitzungen der Zulassungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Zulassungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 8 Das Feststellungsverfahren**

(1) Am Feststellungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in Vorauswahl und Eignungsprüfung.

(3) In der Vorauswahl wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entschieden, wer zur Eignungsprüfung zugelassen wird.

(4) Die Eignungsprüfungen bestehen aus den folgenden Teilen:

### **1. im Studiengang Animation:**

praktisch/künstlerischer Teil:

- praktische Aufgabenstellung im freien und fachspezifischen bildnerischen Gestalten
- Animationsübung
- Storyboard
- rhythmisch-melodischer musikalischer Eignungstest

*schriftlicher Teil:*

*inhaltlich-gestalterische Analyse eines Animationsfilms*

*mündlicher Teil:*

*Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerberin oder des Bewerbers*

**2. im Studiengang *Szenografie*:**

*praktisch/künstlerischer Teil:*

- *Visualisierung einer Kurzgeschichte*
- *bildnerische Darstellung einer Raumsituation und deren assoziativer Veränderung (entsprechendes Zeichenmaterial ist mitzubringen)*

*mündlicher Teil:*

*Gespräch über die eingereichten und während der Prüfung angefertigten Arbeiten sowie zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerberin oder des Bewerbers.*

## **§ 9 Bewertungskriterien**

*Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:*

**1. im Studiengang *Animation*:**

- *Beobachtungsgabe und Fähigkeit der Wiedergabe mit bildgestalterischen Mitteln*
- *Phantasie Reichum, Vorstellungsvermögen, Ideengehalt*
- *Originalität, Individualität, Subjektivität, Sensibilität in Thema und Inhalt*
- *Formvermögen, Verwendung von Material und Werkzeug*
- *Ausdruckskraft und Intensität der Darstellung sowie gestalterisches Engagement*

**2. im Studiengang *Szenografie*:**

- *phantasievolles Gestaltungsvermögen*
- *dramaturgisch-konzeptionelles Denkvermögen*
- *individuelle bildnerische Ausdrucksweise*
- *darstellerisch-handwerkliche Fähigkeiten*
- *technisch-organisatorische Fähigkeiten*

## **§ 10 Prüfungsprotokoll**

*(1) Über die Vorauswahl und die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.*

*(2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:*

- *Name und Vorname der Bewerberin oder des Bewerbers*
- *Tag der Prüfung*
- *die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission*
- *bei einer künstlerischen Nichteignung die Begründung auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Kriterien*
- *das Abstimmungsverhältnis der Zulassungskommission*
- *die Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Zulassungskommission.*

*(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf Antrag das Prüfungsprotokoll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Feststellungsverfahrens persönlich im Bereich Studierendenbüro/International Office einsehen.*

## **§ 11 Bescheide zum Feststellungsverfahren**

**(1) Bewerberinnen und Bewerber**

- *die nach der Vorauswahl vom weiteren Verfahren ausscheiden*
- *die nicht zugelassen werden können oder*
- *die nicht zur Eignungsprüfung erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus und erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang festgelegten Bewertungskriterien. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder*

zur Niederschrift an die Präsidentin/den Präsidenten der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*, Marlene-Dietrich-Allee 11, 14482 Potsdam zu richten.

(2) Diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten spätestens 4 Wochen nach dem letzten Prüfungsteil einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Die Zulassung erfolgt für das im Zulassungsbescheid bezeichnete Semester und grundsätzlich nur für einen Studiengang.

### **§ 12 Wiederholung der Bewerbung**

Eine Teilnahme am Feststellungsverfahren zur studiengangsbezogenen Eignung ist einmal pro Bewerbungszeitraum möglich.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.